



Verband für Radiästhesie und Geobiologie Schweiz
Association de Radiesthésie et Géobiologie Suisse
Associazione di Radiesthesia e Geobiologia Svizzera
Associaziun da Radiesthesia e Geobiologia Svizra
VRGS · ARGS

Statuten

STATUTEN

A. Name, Zweck, Ziel

Art. 1

Name, Sitz Unter dem Namen „Verband für Radiästhesie und Geobiologie Schweiz“, in der Folge VRGS genannt, besteht ein Verband im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Wohnsitz des Präsidenten.

Art. 2

Zweck Der VRGS bezweckt die Förderung und Weiterentwicklung der Radiästhesie, der Geobiologie und der damit verwandten Gebiete.

Der VRGS verfolgt keine Erwerbsabsichten.

Der VRGS ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3

Ziel Der Vereinszweck soll erreicht werden, durch:

- a) die Pflege guter Beziehungen mit nationalen- und internationalen radiästhetischen Organisationen
- b) Medienauftritte
- c) die Veröffentlichungen von Publikationen und Forschungsergebnissen
- d) Veranstaltungen

B. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder Der VRGS besteht aus Vereinen, der Genossenschaft RGS (Zeitschrift), fortan Mitglieder genannt.

Art. 5

Aufnahme Die Anmeldung hat an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme von Mitgliedern entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Mit der Aufnahme anerkennt und respektiert der aufgenommene Verein die Statuten des VRGS.

Art. 6

Austritt Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Art. 7

- Ausschluss Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch die Delegiertenversammlung bei:
- a) Missachtung der Statuten
 - b) Handlungen gegen die Interessen des VRGS
 - c) Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags
 - d) andern hinreichenden Gründen, auf Antrag des Vorstandes durch die DV
- Dem ausgeschlossenen Mitglied ist es untersagt, den Vermerk „Mitglied im Verband für Radiästhesie und Geobiologie Schweiz“ für seine Tätigkeiten oder zu Reklame- oder Erwerbszwecken zu benützen. Mit dem Ausschluss oder Austritt erlöschen sämtliche Rechte der Mitgliedschaft.

C. Finanzen

Art. 8

- Einnahmen Die Einnahmen des VRGS bestehen aus:
- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder. Diese bezahlen pro Aktivmitglied einen fixen Betrag, welcher jährlich von der Delegiertenversammlung festgelegt wird. Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres zu bezahlen.
 - b) Gönnerbeiträgen und Schenkungen
 - c) Internet Werbung (Link etc.)
 - d) Beiträgen aus Veranstaltungen

Art. 9

- Haftung Für die Verbindlichkeiten des VRGS haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Delegiertenversammlung, des Vorstandes, der Kommissionen, der Vereinsvorstände und der Mitglieder, ist ausgeschlossen.

Art. 10

- Versicherung Der VRGS hat keinen Versicherungsschutz irgendwelcher Art abgeschlossen. Der VRGS lehnt jede Haftung ab.

D. Organisation

Art. 11

Verbandsorgane Die Organe des Verbandes sind:

- a) Delegiertenversammlung (DV)
- b) Vorstand, bestehend aus:
 - Verbandspräsident
 - Vizepräsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - alle Vereinspräsidenten, bzw. deren Stellvertreter
 - Redaktor der Genossenschaft RGS (Zeitschrift)
- c) Geschäftsleitender Vorstand, bestehend aus:
 - Verbandspräsident
 - Vizepräsident
 - Aktuar
 - Kassier
- d) Revisoren

Art. 12

Delegierten-
versammlung

Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ des VRGS und wird vom Geschäftsleitenden Vorstand geleitet.

Es nehmen daran teil:

- a) der Vorstand, bestehend aus Geschäftsleitendem Vorstand, Vereinspräsidenten, stellvertretend deren Vizepräsidenten,
- b) der Redaktor RGS (Zeitschrift),
- c) die Delegierten der Vereine,
- e) eventuelle Gäste ohne Stimm- und Wahlrecht.

Sie findet alljährlich innerhalb der ersten vier Monate des Jahres statt und behandelt die folgenden Traktanden:

- 1. Begrüssung durch das gastgebende Mitglied
- 2. Feststellung der Anzahl Delegierten, gem. Art. 17 der Statuten, Wahl der Stimmentzähler
- 3. Genehmigung der Traktandenliste
- 4. Genehmigung des Protokolls der Delegiertenversammlung des Vorjahres
- 5. Jahresbericht des Präsidenten für das vorige Jahr
- 6. Bericht des Kassiers
 - Bericht der Revisoren
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Genehmigung Budget
 - Festsetzung des Jahresbeitrags für das folgende Jahr

7. Dechargeerteilung an den Vorstand VRGS
8. Wahlen:
Verbandspräsident
Vizepräsident
Aktuar
Kassier/Kassierin
Revisoren
9. Bericht betreffend Genossenschaft RGS, Stand Verlag, Orientierung durch den Redaktor
10. Anträge
11. Weiterbildungskurs
12. Delegiertenversammlung des kommenden Jahres
13. Diverses

Art. 13

Beschlussfähigkeit Die Delegiertenversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

Art. 14

Einladung Zur ordentlichen Delegiertenversammlung ist mindestens 6 Wochen vorher, unter Angabe der Traktanden, einzuladen.

Art. 15

Anträge Anträge der Mitglieder zuhanden der Delegiertenversammlung sind spätestens zwei Monate im Voraus an der Verbandpräsidenten zu richten. Später eingegangene Anträge können an der DV nur zur Behandlung kommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten die Behandlung des Antrags beschliesst. Die zur Behandlung kommenden Anträge müssen mit der Einladung zur DV den Vereinen mitgeteilt werden.

Art. 16

Anzahl Delegierte Jedes VRGS-Mitglied hat Anrecht auf folgende Anzahl Delegierte:

- | | |
|---------------------------------|---------------|
| a) bis 50 Aktivmitglieder | 4 Delegierte |
| b) 51 – 100 Aktivmitglieder | 5 Delegierte |
| c) 101 und mehr Aktivmitglieder | 6 Delegierte |
| d) Genossenschaft RGS | 1 Delegierter |

Die Anzahl Delegierte der einzelnen Mitglieder sind gemäss der bezahlten Beiträge durch den Verbandskassier VRGS auszuweisen.

Art. 17

Ausserordentliche DV Der Vorstand kann eine ausserordentliche DV einberufen, wenn dies 1/3 der Vorstandsmitglieder verlangt.

Art. 18

Stimmenmehr Beschlüsse an der Delegiertenversammlung (Abstimmungen und Wahlen) werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst.
Abstimmungen und Wahlen erfolgen nur geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewünscht wird.

Art. 19

Stichentscheid Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 20

Amtsdauer Zur Leitung des VRGS wählt die DV für eine Amtsdauer von zwei Jahren den geschäftsleitenden Vorstand (Art. 12). Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 21

Befugnisse des Vorstandes Zu den Befugnissen des Vorstandes gehören alle Beschlussfassungen, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- a) Einberufung der ausserordentlichen DV (gemäss Art. 17)
- b) Wahrung der Interessen des VRGS im Sinne der Statuten
- c) Prüfung von Anträgen der Mitglieder
- d) Einberufung von Spezialkommissionen

Art. 22

Unterschrift Die rechtsverbindliche Unterschrift für Kontoeröffnungen führt der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv mit dem Kassier oder mit dem Aktuar. Für den Postfinance- und Bankverkehr ist die Einzelunterschrift des Kassiers rechtsverbindlich. Für alle anderen Geschäfte zeichnet der Verbandspräsident oder der Vizepräsident.

Art. 23

Revisoren Die DV wählt zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzmitglied, Amtsdauer: 2 Jahre, versetzt.

Art. 24

Aufgaben Die Aufgaben der Revisoren umfasst die Kontrolle der Jahresrechnung des VRGS, inkl. Bericht und Antrag an die DV

E. Ehrungen

Ehrung

Art. 25

Die Ehrung wird durch die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes an Personen verliehen, die sich um die Radiästhesie und Geobiologie und der damit verwandten Gebiete verdient gemacht haben. Die Ehrung kann nur auf Beschluss der Delegiertenversammlung verliehen werden.

F. Allgemeines

Art. 26

Statuten-
revision

Für die Revision der Statuten ist eine Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.

Art. 27

Verbandsjahr

Das Verbandsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 28

Verbands-
Auflösung

Die Auflösung des VRGS kann nur durch eine Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden.

Bei der Auflösung des VRGS ist das Verbandsvermögen unter den angeschlossenen Vereinen im Verhältnis derer Mitgliederzahlen per 31. Dezember des Vorjahres zu verteilen. Die Aufteilung des Verbandsvermögens darf jedoch frühestens zwei Jahre nach der Auflösung vorgenommen werden.

Art. 29

Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften des ZGB.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die DV sofort in Kraft. Dadurch werden die Statuten des „Schweizerischen Verbands für Radiästhesie“ (SVR) vom 8. März 1986, sowie seither erlassene Reglemente, die mit diesen Statuten in Widerspruch stehen, ausser Kraft gesetzt.

Zürich, 30. April 2011

Der Präsident

René Näf

Der Aktuar

Philippe Elsener